

**Direktklagen von Angehörigen und  
Zessionaren  
bei Unfällen mit Auslandsberührung -  
Neues aus  
Luxemburg zur Brüssel Ia- sowie  
Rom II-VO**

# Versicherungssachen

- Abschließendes Zuständigkeitssystem in den Art. 10 bis 16 Brüssel Ia-VO für Versicherungssachen
- Zuständigkeit für Klagen gegen Versicherer: Neben den Gerichten an seinem Wohnsitz auch die am Wohnsitz des klagenden Versicherungsnehmers, Versicherten und Begünstigten sowie am Wohnsitz eines federführenden Mitversicherers (Art. 11 Abs. 1 Brüssel Ia-VO)
- Zuständigkeit für Klagen gegen Versicherungsnehmer, Versicherte und Begünstigte: Gerichte am Wohnsitz (Art. 14 Abs. 1 Brüssel Ia-VO)

# Haftpflichtversicherung

- Autonomer Begriff der Haftpflichtversicherung
- Zusätzlicher Gerichtsstand gem. Art. 12 Brüssel Ia-VO für Klagen gegen den Versicherer an dem Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist
  - Insoweit verbietet sich ein Rückgriff auf Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO (vgl. Art. 10 Brüssel Ia-VO), wohingegen bei Klagen gegen den Schädiger selbst gem. Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nicht gesperrt ist.
- Für Direktklagen eines Geschädigten gegen den Versicherer gelten gem. Art. 13 Abs. 2 Brüssel Ia-VO die Art. 10, 11 und 12 Brüssel Ia-VO

# Direktklage von Angehörigen

- **EuGH, Urt. vom 15.12.2022 – C-577/21**

- **Leitsatz:**

Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die den Ersatz des von nahen Familienangehörigen von Verkehrsunfallopfern erlittenen immateriellen Schadens durch den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer von der Voraussetzung abhängig macht, dass dieser Schaden bei diesen nahen Familienangehörigen zu einer pathologischen Schädigung geführt hat.

- **Fundstelle:** DAR 2023, 77, s. auch die Eröffnungsansprache zum 61. VGT von Prof. Dr. Staudinger (<https://bit.ly/3XM40oK>).

# Direktklage von Zessionaren

- **EuGH, Urteil vom 30.04.2025 – C-536/23**

Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der als Dienstgeber das Entgelt eines bei einem Verkehrsunfall verletzten Beamten während dessen Dienstunfähigkeit fortgezahlt hat und in dessen Rechte eingetreten ist, die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesellschaft des in den Unfall verwickelten Fahrzeugs als „Geschädigter“ im Sinne von Art. 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 nicht vor dem Gericht des Ortes, an dem der Beamte seinen Wohnsitz hat, sondern vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verwaltung, die den Beamten beschäftigt, ihren Sitz hat, verklagen kann, sofern eine unmittelbare Klage zulässig ist.

- **Fundstelle:** curia; dazu *Staudinger/Papadopoulos*, jurisPR-IWR 04/2025 Anm. 1.

# Luftbeförderungsrecht

# Luftbeförderungsrecht

- **EuGH, Urt. v. 9.10.2025 – C-551/24**

- **Inhalt:**

Art. 7 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats nach dieser Bestimmung für die Entscheidung eines Rechtsstreits betreffend eine Klage auf Ausgleichszahlung zuständig ist, die eine Gesellschaft als Zessionarin der Forderung eines Fluggasts aus der Erfüllung eines Beförderungsvertrags mit einem Luftfahrtunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gegen dieses Luftfahrtunternehmen erhoben hat, sofern es sich bei diesem Gericht um das Gericht des Ortes handelt, an dem die Dienstleistungen nach diesem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen.

- **Fundstelle:** BeckRS 2025, 26442; hierzu *Staudinger*, RRa Heft 6, *Thode*, jurisPR-IWR (erscheint demnächst)

# Relevanz der Entscheidungen des EuGH für das revidierte Lugano Übereinkommen

# Relevanz der Entscheidungen des EuGH für das revidierte Lugano Übereinkommen

- **BGH, Urteil v. 23.10.2012 – VI ZR 260/11**
- Sachverhalt: *Klägerin mit Wohnsitz in Deutschland begehrt nach einem Verkehrsunfall im August 2010 Schadensersatz von dem Haftpflichtversicherer mit Sitz in der Schweiz.*
- Vorrangige Frage war, ob die deutschen Gerichte international zuständig sind.
- BGH bejaht die int. Zuständigkeit nach dem revidierten LugÜ.
- Dass die Klage am 30.12.2010 zugestellt wurde und das revidierte LugÜ für die Schweiz erst am 1.1.2011 in Kraft trat, sei mit Hinblick auf Art. 63 Abs. 1 des revidierten LugÜ unbeachtlich, da für Deutschland als Ursprungsstaat das revidierte LugÜ bereits am 1.1.2010 in Kraft trat.
- Art. 9 und 11 des revidierten LugÜ seien dahin auszulegen, dass der Geschädigte – sofern im anwendbaren nat. Recht ein Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer mit Sitz im Ausland besteht – auch beim Gericht seines Wohnsitzes klagen könne.
- Fundstelle: VersR 2013, 73.

# Relevanz der Entscheidungen des EuGH für das revidierte Lugano Übereinkommen

- **OLG Saarbrücken, Urteil v. 5.6.2025 – 3 U 65/24**
- **Leitsatz:**

Zur Haftung nach schweizerischem Straßenverkehrsrecht bei Unaufklärbarkeit des Unfalls.

Nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.

(vorgehend LG Saarbrücken, Urteil v. 26.9.2024 – 9 O 114/22)

- **Fundstelle:** Juris

# Anwendung der Brüssel Ia-VO bei Drittstaatensachverhalten

# Brüssel Ia-VO – Drittstaatsachverhalte

- **EuGH, Urt. v. 20.10.2022 – C-604/20 (1)**
- **Leitsätze:**
  1. Art. 21 Abs. 1 Buchst. b. Ziff. i und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist wie folgt auszulegen:  
Ein Arbeitnehmer kann eine Person mit oder ohne Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, an die er durch keinen förmlichen Arbeitsvertrag gebunden ist, die ihm gegenüber aber aufgrund einer Patronatsvereinbarung, von der der Abschluss des Arbeitsvertrags mit einem Dritten abhängt, unmittelbar für die Erfüllung der Ansprüche gegen diesen Dritten haftet, vor dem Gericht des Ortes verklagen, an dem oder von dem aus er zuletzt gewöhnlich seine Arbeit verrichtet hat, wenn zwischen dieser Person und dem Arbeitnehmer ein Unterordnungsverhältnis besteht.

# Brüssel Ia-VO – Drittstaatsachverhalte

- **EuGH, Urt. v. 20.10.2022 – C-604/20 (2)**
- **Leitsätze:**
  2. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 ist wie folgt auszulegen:  
Der Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung von Art. 21 Abs. 2 der Verordnung verwehrt es selbst dann dem Gericht eines Mitgliedstaats, sich, wenn die Anwendungsvoraussetzungen dieses Art. 21 Abs. 2 erfüllt sind, auf die Vorschriften dieses Mitgliedstaats über die gerichtliche Zuständigkeit zu berufen, wenn sie für den Arbeitnehmer günstiger wären. Sind hingegen weder die Anwendungsvoraussetzungen von Art. 21 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 noch diejenigen der übrigen Vorschriften, die in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung aufgeführt werden, erfüllt, steht es dem Gericht nach dieser letztgenannten Bestimmung frei, bei der Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit die genannten Vorschriften dieses Mitgliedstaats anzuwenden.

# Brüssel Ia-VO – Drittstaatensachverhalte

- **EuGH, Urt. v. 20.10.2022 – C-604/20 (3)**
- **Leitsätze:**
  3. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sind wie folgt auszulegen:  
Der Begriff der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit umfasst nicht nur eine selbstständige Tätigkeit, sondern auch eine abhängige Beschäftigung. Bei einer zwischen dem Arbeitnehmer und einer Person, die nicht der im Arbeitsvertrag genannte Arbeitgeber ist, geschlossenen Vereinbarung, nach der diese Person gegenüber dem Arbeitnehmer unmittelbar für Ansprüche gegen den Arbeitgeber aus dem Arbeitsvertrag haftet, handelt es sich für die Anwendung dieser Vorschriften nicht um einen Vertrag, der ohne Bezug zu einer beruflichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen geschlossen worden wäre.
- **Fundstelle:** BeckRS 2022, 28052 m. Anm. *Staudinger/Krauß*, jurisPR-IWR 1/2023 Anm. 2; *Ulrici*, jurisPR-ArbR 2/2023 Anm. 8; *Wagner*, EuZW 2022, 1065

# **Anwendung der Brüssel Ia-VO in Verbrauchersachen bei Drittstaatensachverhalten nach Brexit**

# Brüssel Ia-VO – Brexit und Verbrauchersache

- **EuGH, Urt. v. 9.10.2025 – C-540/24**
- **Orientierungssatz:**

Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass unter diese Bestimmung ein Sachverhalt fällt, in dem zwei im Vereinigten Königreich ansässige Vertragsparteien durch eine Gerichtsstandsvereinbarung, die während des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums geschlossen wurde, die Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren, selbst wenn dieses Gericht nach dem Ende des Übergangszeitraums mit einem Rechtsstreit zwischen diesen Parteien befasst wurde.

- **Fundstelle:** juris

# Brüssel Ia-VO – Brexit und Verbrauchersache

- **BGH, Urt. v. 7.10.2025 – II ZR 112/24**
- **Leitsatz:**

Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Abl. vom 12. November 2019/C 384 I./01) in Verbindung mit Art. 216 AEUV steht nach dem Ablauf der Übergangsfrist (Art. 126 AA) der Anwendung des Art. 18 Abs. 1 EuGVVO im Klageverfahren gegen einen Beklagten mit Sitz in Großbritannien nicht entgegen.

- **Fundstelle:** BeckRS 2025, 27338

# Brüssel Ia-VO – Brexit und Verbrauchersache

- **OLG Köln, Urt. v. 27.3.2025 – 18 U 27/24**
- **Redaktionelle Leitsätze:**
  1. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte im Verbrauchergerichtsstand bleibt auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU für Klagen gegen britische Unternehmen bestehen.
  2. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Einlage aus Genussrechtsbeteiligungen besteht nach österreichischem Recht, wenn die ordentliche Kündigung vor der Verschmelzung wirksam erklärt wurde und kein Verlustanteil nachgewiesen ist.
- **Fundstelle:** BeckRS 2025, 6413; dazu *Lehmann*, IPRax 2025, 442

# Brüssel Ia-VO – Brexit und Verbrauchersache

- **OLG München, Urt. v. 16.9.2024 – 17 U 1521/24e**
- **Redaktionelle Leitsätze:**
  1. Für mögliche rechtswidrige Umwandlungen von Genussrechten in Aktien im Zusammenhang mit der Verschmelzung einer österreichischen GmbH mit einer Gesellschaft in Großbritannien ergibt sich aufgrund der internationalen Unzuständigkeit deutscher Gerichte kein Gerichtsstand in Deutschland.
  2. Dass es sich bei Großbritannien nach Ablauf der Übergangsfrist nach dem Brexit um einen Drittstaat handelt, besagt nichts darüber, ob das Austrittsabkommen vorrangig gegenüber Artikel 6 EuGVVO anzuwenden ist oder nicht. Vielmehr ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage hinsichtlich der internationalen (Un-) Zuständigkeit deutscher Gerichte im Zusammenhang mit dem Austrittsabkommen die Revision zuzulassen.
- **Fundstelle:** IWRZ 2025, 98; zu Recht kritisch *Lehmann*, IPRax 2025, 442; *Tönies-Bambalska* jurisPR-IWR 06/2024; das OLG München hat die Revision zum BGH zugelassen; siehe auch LArbG Düsseldorf, Urt. v. 24.4.2024 – 12 Sa 1001/23

# Brüssel Ia-VO – Brexit und Verbrauchersache

- **OLG Köln, Urt. v. 23.5.2024 – 18 U 157/23**

- **Leitsatz:**

Bei Sachverhalten mit Sachbezug zum Vereinigten Königreich bleibt auch nach dessen Austritt aus der Europäischen Union für gerichtliche Verfahren, die nach dem 31.12.2020 eingeleitet worden sind, der Rückgriff unter anderem auf den Verbrauchergerichtsstand gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 EuG-VVO eröffnet.

- **Fundstelle:** BKR 2024, 669; m. Anm. *Jungemeyer* jurisPR-IWR 04/2024 Anm. 3;
- **Beachte:** Mitteilung der Europäischen Kommission "Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Ziviljustiz und des internationalen Privatrechts" vom 27. August 2020, dort Seite 4 f., Ziff. 1.2 mit Fn. 14

# **Keine Anwendung der Brüssel Ia- VO in Versicherungssachen bei Drittstaatensachverhalten nach Brexit**

# Brüssel Ia-VO – Brexit und Versicherungssache

- **AG Augsburg, Urt. v. 18.1.2022 – 19 C 3058/21**
- **Inhalt:**
  - Parteien streiten über Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall in Großbritannien am 8.3.2021
  - Die Brüssel Ia-VO findet auf diesen Sachverhalt keine Anwendung; seit dem 1.1.2021 ist Großbritannien aus Sicht der Mitgliedstaaten ein Drittstaat
  - Für die internationale Zuständigkeit für Klagen gegen Beklagte mit Sitz in Großbritannien gilt damit Art. 6 Brüssel Ia-VO, der vorbehaltlich weniger Vorschriften der VO auf das nationale Zuständigkeitsrecht verweist.
- **Fundstelle:** bislang unveröffentlicht

# **Direktanspruch nach Art. 18 Rom II-VO**

# Art. 18 Rom II-VO

- **BGH, Urt. v. 20.2.2025 – I ZR 39/24 (1)**

- **Leitsätze:**

1. Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 lässt eine Direktklage des Geschädigten gegen den Versicherer des Haftenden zu, falls sie entweder nach dem auf das außervertragliche Schuldverhältnis oder nach dem auf den Versicherungsvertrag anzuwendenden Recht vorgesehen ist. Die Anwendbarkeit der Regelung setzt voraus, dass der Geschädigte gegen den Haftenden einen Anspruch aus einem außervertraglichen Schuldverhältnis hat. Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 ist nicht anwendbar, wenn dem Geschädigten aufgrund eines mit dem Haftenden geschlossenen Vertrags über die Beförderung von Gütern ein Schadensersatzanspruch zusteht.
2. Ist nach Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 für das Verhältnis zwischen dem Geschädigten und seinem Versicherer deutsches Recht maßgeblich, geht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG nicht nur der frachtvertragliche Anspruch des Geschädigten, sondern auch dessen etwaiger Direktanspruch gegen den Versicherer des Haftenden auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt hat.

# Art. 18 Rom II-VO

- **BGH, Urt. v. 20.2.2025 – I ZR 39/24 (2)**

- **Leitsätze:**

3. Da die Haftpflichtversicherung gemäß § 7a Abs. 1 GüKG, mit der die gesetzliche Haftung während der Beförderung wegen Güter- und Verspätungsschäden bei Be- und Entladeort im Inland versichert wird, eine Pflichtversicherung ist, untersteht der Versicherungsvertrag nach Art. 7 Abs. 4 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 593/2008, Art. 46d Abs. 2 EGBGB insoweit dem deutschen Recht, auch wenn sowohl der Haftende als auch seine Versicherung ihren Sitz nicht im Inland haben.
4. Ist auf das Verhältnis zwischen dem Haftenden und seinem Versicherer deutsches Recht anzuwenden, kann der Geschädigte gegen den Versicherer des Haftenden keinen Direktanspruch geltend machen, wenn die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 Satz 1 VVG nicht vorliegen. Dass das am Sitz des Haftenden und seinem Versicherer geltende Recht einen solchen Direktanspruch vorsieht, ist unerheblich.

- **Fundstelle:** VersR 2025, 737.

# Eingriffsnormen laut Art. 16 Rom II-VO

# Art. 16 Rom II-VO

- **EuGH, v. 5.9.2024 – C-86/23**

Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) ist dahin auszulegen, dass eine nationale Bestimmung, die vorsieht, dass die Entschädigung für den immateriellen Schaden, den die nahen Familienangehörigen einer bei einem Verkehrsunfall verstorbenen Person erlitten haben, vom Richter nach Billigkeit festgesetzt wird, nicht als „Eingriffsnorm“ im Sinne dieses Artikels angesehen werden kann, es sei denn, der in Rede stehende Rechtsfall weist eine hinreichend enge Verbindung mit dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts auf und das angerufene Gericht stellt auf der Grundlage einer eingehenden Prüfung des Wortlauts, der allgemeinen Systematik, des Telos sowie des Entstehungszusammenhangs dieser nationalen Vorschrift fest, dass ihre Einhaltung in der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats als entscheidend angesehen wird, weil sie das Ziel verfolgt, ein wesentliches öffentliches Interesse zu schützen, das durch die Anwendung des nach Art. 4 dieser Verordnung maßgebenden Rechts nicht erreicht werden kann.

- **Fundstelle:** EuZW 2024, 1025 m. Anm. *Gräfe* und *Pfeiffer*, LMK 2024, 820620; *Staudinger/Zimmer*, jurisPR-IWR 6/2024, Anm. 1.

**Haager Übereinkommen über das auf  
Straßenverkehrsunfälle anzuwendende  
Recht vom 4.5.1971 (HStrÜ).**

# Konkurrenzen

- **Staatsverträge:**

- Abkommen mit Drittstaatenbeteiligung sind selbst bei rein innergemeinschaftlichen Sachverhalten vorrangig (Art. 28 Abs. 1 Rom II-VO), z.B. das **Haager Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht vom 4.5.1971 (HStrÜ)**.
  - Inkrafttreten des HStrÜ für die ersten Vertragsstaaten am 3.6.1975.
  - Vertragstaaten (VSt) und zugleich EU-Mitgliedstaaten (MSt) sind: Belgien, Frankreich, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Slowakei, Slowenien, Spanien und Tschechien.
  - Teilnehmende Drittstaaten (DSt) sind etwa: Bosnien und Herzegowina, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Schweiz, Serbien.
  - Das HStrÜ gilt auch gegenüber Nichtvertragsstaaten und ist als loi uniforme ausgestaltet.
- Ausschließlich zwischen Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte werden demgegenüber von der Rom II-VO verdrängt, Art. 28 Abs. 2 Rom II-VO.